

**2022/149 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Neues Geschäftsreglement Stadtrat, Genehmigung**

Beschluss Stadtrat

1. Das totalrevidierte Geschäftsreglement Stadtrat wird erlassen und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Dieses ersetzt die Geschäftsordnung des Stadtrats vom 25. Juni 2014.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Der Beschluss wird amtlich publiziert.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Abteilungsleiter
 - Bereichsleiter
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Aufgrund der Totalrevision der Gemeindeordnung wurde die Geschäftsordnung Stadtrat (neu Geschäftsreglement Stadtrat) angepasst. Die Inhalte des Reglements sind im Grundsatz stimmig und etabliert. Die strategischen Rahmenbedingungen wurden durch den Stadtrat anlässlich der Klausur vom März 2021 definiert. Die Hauptpunkte sind:

- schlankes Geschäftsreglement (ohne Wiederholung von übergeordneten Rechtssätzen stattdessen: themenbezogene, adressatengerechte Informationen, nur wiederholen, wenn es der Verständlichkeit dient);
- schlanke Strukturen schlanke Behörden- und Verwaltungsorganisation (vermehrte Delegation an Verwaltung);
- Zwei Dokumente: Geschäftsreglement Stadtrat und Verwaltungsreglement
- Die Zusammenfassung der beiden Instrumente Aussprache und Anfrage befürwortet der Stadtrat. Eine Verbindlich-Erklärung der Antworten in einer Aussprache ist nicht möglich. Die Strategiediskussionen sollen möglichst an den Klausurtagen, aber nicht ausschliesslich, behandelt werden. Aus Sicht des Stadtrats braucht es keine zusätzlichen Instrumente.
- Die Anzahl Klausurtag soll nicht erhöht werden, aber ist eine regelmässigerer Verteilung (z. B. einmal im Quartal) vorzusehen.

Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist geregelt, dass ein Behördenerlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse regelt. Das erfolgt im überarbeitenden Geschäftsreglement Stadtrat, bei dem es sich um einen Behördenerlass handelt.

Die betroffenen Kommissionen wurden im mit den Aufgaben und Kompetenzen bedient, dies erfolgte im Sinne einer Vernehmlassung. Die Rückmeldungen aus dieser Vernehmlassung sind in das Geschäftsreglement eingeflossen. Im Weiteren wurde das Geschäftsreglement von der Geschäftsleitung der Stadt Wetzikon beraten.

Nach Abnahme des Geschäftsreglements Stadtrat ist in einem zweiten Schritt das Verwaltungsreglement anzupassen.

Kompetenzen Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat sich an einer Klausur Mitte November intensiv mit ihren Aufgaben befasst. Dies basierend auf den Anregungen des Stadtrats. Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, dass sie sich vermehrt auf Querschnittsthemen konzentrieren sollte, wie beispielsweise die Themen Human Resources, Finanzen, Informatik, Digitale Transformation, Qualitätsmanagement etc. Hingegen sollen die Geschäftsbereiche gestärkt werden, in dem Kreditbeschlüsse bis 50'000 Franken durch die Geschäftsbereichsleitenden sowie die Ressortvorstehenden bewilligt werden, sofern die Kosten im Budget eingestellt sind. Die kredit- und vergaberechtlichen Anforderungen werden in einem separaten Prozess ausserhalb der Sitzungen der Geschäftsleitung sichergestellt.

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst die Überarbeitung und die Anpassung des Geschäftsreglements an die neue Gemeindeordnung. Er ist mit dem totalrevidierten Geschäftsreglement einverstanden und setzt dieses per 1. Juli 2022 in Kraft.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin